



BEZIRKSGERICHT TULLN
DIE VORSTEHERIN

201 Jv 479/22 s - 15a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Albrechtsgasse 10
3430 Tulln

Tel.: +43 (0)2272 62536
Fax: +43 (0)2272 62536-47

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

H a u s o r d n u n g

Alle Personen, die die Räume des Bezirksgerichtes Tulln (einschließlich des Ganges und des Eingangsbereiches) betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung.

Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Tulln, in dessen Abwesenheit von ihrer Stellvertreterin, ausgeübt.

Die Ausübung der Sitzungspolizei während der gerichtlichen Tagsatzungen, Vernehmungen und Verhandlungen obliegt dem jeweiligen Richter.

Es ist streng untersagt, Waffen jeglicher Art (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) sowie Sachen oder Stoffe, durch welche Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden könnten, in das Gerichtsgebäude mitzunehmen. Dies gilt auch für Personen, die im Besitz eines Waffenpasses sind. Ausgenommen von dieser Anordnung sind öffentlich Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes (insbesondere Exekutivbeamte).

Es ist untersagt, Tiere ohne Genehmigung in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ausgenommen davon sind Blinden- und Diensthunde.

Bis auf weiteres besteht die Verpflichtung, im persönlichen Kontakt einen Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Die die Sicherheitskontrolle durchführenden Kontrollorgane der beauftragten Sicherheitsunternehmen (§ 3 Abs. 1 GOG) haben sämtliche Personen, die das Gerichtsgebäude zu betreten beabsichtigen, auf das Vorliegen folgender Kriterien hin zu

überprüfen:

- a. offensichtliche akute respiratorische Symptome jeder Schwere: z.B. trockener Husten, Atemnot/Kurzatmigkeit;
- b. Augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome; z.B. Niesen, Schnupfen; Fieber.

Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes bzw. ihre Stellvertreterin können Sicherheitsmaßnahmen anordnen, um die Beachtung der Hausordnung sicherzustellen. Solche Maßnahmen können unter anderem sein:

- a)** Durchführung von Personen- und Sachkontrollen (auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen aller Art) durch Organe der Sicherheitsbehörden oder auch durch dazu befugte Sicherheitsunternehmen,
- b)** Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verweisung von Personen aus dem Gerichtsgebäude,
- c)** Berechtigung des Zuganges zum Gerichtsgebäude (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstigem Nachweis der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises,
- d)** Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes, sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens solcher Geräte.

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Hausordnung bzw. zum Zwecke der Durchsetzung der von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes verfügten Maßnahmen werden Sicherheitskontrollen durch dazu befugte Unternehmen eingerichtet. Sämtliche den Gerichtsbereich betretende Personen sind verpflichtet, diese Sicherheitskontrollen zu dulden, sich auf Verlangen der kontrollierenden Organe auszuweisen und Durchsuchungen ihrer Kleidung sowie mitgenommener Gegenstände wie Aktentaschen etc. zuzulassen.

Bezirksgericht Tulln
Die Vorsteherin
Tulln, 1.6.2022
VdBG Mag.^a Alexandra WOHLMUTH
